

## Merkblatt zum Pflanzenschutzgesetz

Stand 05/2020

Bereits seit dem 14. Februar 2012 gilt das neue Pflanzenschutzgesetz. Es betrifft alle Bürgerinnen und Bürger, die Pflanzenschutzmittel in ihrem Garten, im Wintergarten oder auch nur auf dem Balkon anwenden wollen.

### Voraussetzung

Pflanzenschutzmittel dürfen auf Freilandflächen nur eingesetzt werden, wenn diese landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden. Gärtnerisch genutzt werden auch Haus- und Kleingärten, nicht jedoch Wege, Hauseinfahrten, Böschungen oder sonstige befestigte und unbefestigte Freilandflächen.

### Zulassungszeichen



Trotz aller Bestrebungen, den Pflanzenschutzmitteleinsatz europaweit zu vereinheitlichen, darf ein Pflanzenschutzmittel in Deutschland nur angewandt werden, wenn es vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit zugelassen ist. So wie bereits im Vorgängergesetz dürfen Pflanzenschutzmittel darüber hinaus nur eingesetzt werden, wenn die Zulassung nicht ruht und nur in den in der Zulassung festgesetzten Anwendungsgebieten und mit den jeweils gültigen Anwendungsbestimmungen. Der Fachmann nennt dies eine Indikationszulassung. Vereinfacht heißt das, dass nur das erlaubt ist, was in der jeweils gültigen Gebrauchsanleitung steht.

### Sachkundenachweis

Ein Sachkundenachweis ist nicht erforderlich für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die für „nicht berufliche Anwender“ im Haus- und Kleingarten zugelassen sind. Für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die für „berufliche Anwender“ zugelassen sind und für die das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit die Eignung zur Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich festgestellt hat, ist dagegen die Sachkunde notwendig.



### Haus- und Kleingarten

Im Haus- und Kleingarten dürfen nur Pflanzenschutzmittel angewandt werden, die für die Anwendung durch „nicht berufliche Anwender“, also Hobbygärtner, zugelassen sind. Für „berufliche Anwender“ zugelassene Pflanzenschutzmittel dürfen im Haus- und Kleingarten nur eingesetzt werden, wenn das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit die Eignung zur Anwendung im Haus- und Kleingarten festgestellt hat und der Anwender sachkundig ist. Es wird also verbindlich vorgeschrieben, wer das Pflanzenschutzmittel einsetzen darf und wo es zum Einsatz kommt. Hat ein Pflanzenschutzmittel mit der Ausweisung für „nicht berufliche Anwender“ z.B. nur eine Zulassung gegen Blattläuse bei Zimmer- und Balkonpflanzen, so darf es gegen Blattläuse in anderen Kulturen oder im Freiland nicht angewandt werden.

### Gewässerschutz

In oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern dürfen keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden - dies beinhaltet beispielsweise auch die Schädlingsbekämpfung am Gartenteich. Die vorgegebenen Mindestabstände zu Gewässern müssen gemäß Gebrauchsanweisung eingehalten werden.

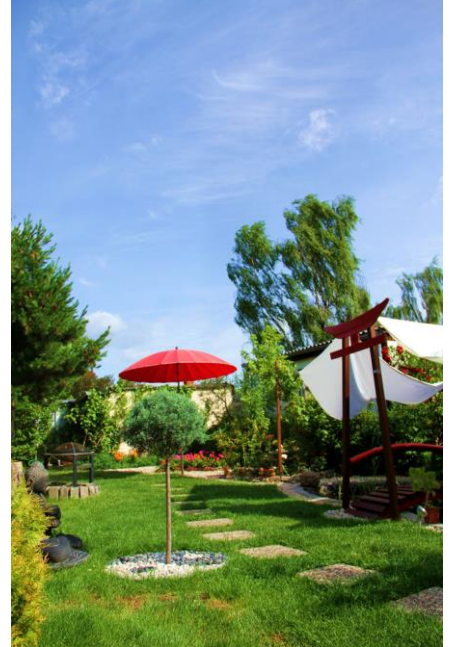
### **Zulassungsende**

Bei vielen Kleingärtnern herrscht oft Unsicherheit und Unklarheit darüber, wie lange Pflanzenschutzmittel nach Ablauf der Zulassung noch benutzt werden dürfen. Das neue Pflanzenschutzgesetz macht hierzu klare Aussagen: Nach Ablauf der Zulassung kann das Pflanzenschutzmittel noch innerhalb eines Zeitraums von 18 Monaten, gerechnet ab dem Tag des Endes der Zulassung, angewandt werden. Danach ist die Anwendung verboten.

### **Schlussfolgerung**

Wer Pflanzenschutzmittel in seinem Garten benützen will, muss sich mit den betreffenden Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes auseinandersetzen. Die Gebrauchsanleitung enthält die Anwendungsvorschriften, diese sind zu befolgen. Wer auf Pflanzenschutzmittel im Haus- und Kleingarten verzichtet, kann die umfangreichen Vorschriften und Regelungen getrost wieder vergessen.

Eine wichtige Vorschrift im Pflanzenschutzgesetz besagt, dass Pflanzenschutzmittel nicht auf befestigten Flächen und im Übrigen nur auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen angewendet werden dürfen. Auf anderen Flächen, z. B. Wegen, Wegrändern, Garagenzufahrten und Stellplätzen sind Pflanzenschutzmittel tabu. Anwendungen dort stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die mit Bußgeld geahndet werden können. Dieses grundsätzliche Verbot gilt auch für Hausmittel wie zum Beispiel Essigreiniger oder Salzwasser. In dem Augenblick, in dem diese Hausmittel zur Unkrautvernichtung eingesetzt werden, gelten sie als Pflanzenschutzmittel. Die Anwendung ist nur erlaubt, wenn zusätzlich eine Ausnahmegenehmigung bei dem Pflanzenschutzdienst des Bundeslandes beantragt und genehmigt wird, auf dem sich die beantragte Fläche befindet. Bei einem ungenehmigten Einsatz droht dem Verursacher ein Bußgeld bis zu 50 000 Euro.



Für Fragen, Anmerkungen oder Unklarheiten steht Ihnen der Sachgebietsleiter für Gartenbau, Grünordnung und Landschaftspflege, Herr Andreas Baumgartner (08671 502-316), jederzeit zur Verfügung. Auch bezüglich Beratung rund um das Thema Garten unterstützen wir Sie gerne.